

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 27. September 2018

10.9.2018	Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes	456
	Ändert Ges. vom 28. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22	
24.8.2018	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.	457
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
27.8.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	458
	Ändert Anl. der LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2	
27.8.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage. . .	458
	Ändert Anl. der LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	
31.8.2018	Landesverordnung über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.	459
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-15	
6.9.2018	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene	459
	Ersetzt Anl. der LVO vom 4. Juni 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-2	
10.9.2018	Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO)	462
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-4	
12.9.2018	Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung.	472
	Ändert LVO vom 13. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-11	

steriler Ausrüstung (zum Beispiel sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen).

Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.

4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse

Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.

Die Proben sind bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einem Kühlschrank (je nach Klimabe-

dingungen) bei einer Temperatur von ca. 4°C aufzubewahren.

Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als vier Stunden in Anspruch, so ist ein Transport im Kühlschrank erforderlich.

Zwischen der Probenahme und der Analyse darf so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von 4 °C ± 3 °C aufzubewahren.

Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung*) Vom 12. September 2018

Aufgrund des

1. § 20 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die folgenden Artikel 1 und Artikel 2;
2. § 18 Absatz 1 Satz 4 TTG verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2.

Artikel 1

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439),

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. September 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Oktober 2018“ wird durch die Angabe „Ablauf des 31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Oktober 2018“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 13. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-11